

# Satzung der Grünen Jugend Mülheim an der Ruhr

## *Präambel*

*Die Grüne Jugend Mülheim an der Ruhr sieht sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der jungen Grünen und grün-nahen Jugendlichen. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie und Nachhaltigkeit, Frieden, Gleichberechtigung von Frau und Mann, Inklusion, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität und Basisdemokratie orientiert. Darüber hinaus engagiert sich die GJ Mülheim für die Einhaltung der Menschenrechte und setzt sich gegen Diskriminierung und Rassismus ein. Die politischen und gesellschaftlichen Positionen der GJ Mülheim sind im Grundsatzprogramm zusammengefasst. Um den gesellschaftlichen und politischen Problemen der Bundesrepublik Deutschland angemessen entgegenzutreten zu können, will die Grüne Jugend Mülheim an der Ruhr auf kommunaler Ebene einen Beitrag zum öffentlichen Diskurs leisten. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der Grünen Jugend Mülheim an der Ruhr.*

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Grüne Jugend Mülheim an der Ruhr ist Teilorganisation von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Mülheim an der Ruhr, handelt jedoch unabhängig von ihr. Die GJ Mülheim ist Vertretung der Jugend gegenüber der Partei und der Öffentlichkeit. Die Kurzbezeichnung lautet GJ Mülheim. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr und hat dort auch ihren Sitz. Wir erkennen die Grüne Jugend Ruhr als Bezirkspartei an.

## § 2 Aufgaben

Die Grüne Jugend Mülheim stellt sich folgende Aufgaben:

1. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit.
2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen außerhalb von Bündnis 90/Die Grünen. Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen.
3. Vertretung der Ziele und Grundsätze der Grünen Jugend Mülheim innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die Grünen entsprechend den geltenden Beschlüssen.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Grünen Jugend Mülheim kann jede natürliche Person bis zum vollendeten 28. Lebensjahr werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der Grünen Jugend Mülheim bekennt. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen Organisation außer allen Organisationen, die zu Bündnis 90/ Die Grünen zählen, ist ausgeschlossen.
2. Der Beitritt erfolgt durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand der Grünen Jugend Mülheim.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie alle Ämter der Grünen Jugend Mülheim zu bekleiden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 28. Lebensjahres oder durch Ausschluss oder Tod.

5. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand formlos zu erklären.
6. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
7. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei grober Verletzung der satzungsgemäßen Bestimmungen.

#### §4 Gliederung und Aufbau

1. Die Grüne Jugend Mülheim setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.
2. Organe der Grünen Jugend Mülheim sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

#### §5 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Mülheim. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand der Grünen Jugend schriftlich unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.

##### 2. Die Mitgliederversammlung

- a) bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der Grünen Jugend Mülheim,
- b) nimmt Berichte entgegen,
- c) beschließt über eingebrachte Anträge,
- d) wählt den Vorstand in geheimer Wahl und entlastet ihn,
- e) wählt zwei Rechnungsprüfer:innen
- f) beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen,
- g) berät und beschließt den Haushalt,
- h) nimmt den Kassenbericht entgegen,
- i) beschließt, ändert und / oder enthebt das Grundsatzprogramm jeweils mit einer 2/3- Mehrheit.
- j) wählt Delegierte: für den Ring politischer Jugend und den Jugendstadtrat Mülheim a.d. Ruhr. Ab der zweiten aufeinanderfolgenden Amtszeit als ordentliche:r Delegierte: benötigt die:der Kandidat:in eine 2/3-Mehrheit. Wiederwahlen sind möglich. Es werden zudem je zwei Stellvertreter:innen gewählt.

3. Die Antragsfrist beträgt sechs Tage. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss sie mit der Einladung verschicken.

4. Der Verlauf und die Ergebnisse der MV sind schriftlich zu protokollieren.

#### §6 Vorstand

1. Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er vertritt die Grüne Jugend Mülheim nach außen gem. § 26 II BGB und vor der Partei Bündnis 90 /Die Grünen.

2. Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt ein Jahr.

3. Der Vorstand setzt sich aus zwei gleichberechtigten Sprecher:innen, die:der Schatzmeister:in und drei Beisitzer:innen zusammen.

4. Die Sprecher:innen und die:der Schatzmeister:in bilden den geschäftsführenden Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemeinsam vertretungsberechtigt. Erfüllt

eine Person aus dem geschäftsführenden Vorstand die dafür notwendigen Bestimmungen nicht, so kann der Vorstand eine Person, aus seinen Reihen, die Vertretungsberechtigung einräumen.

5. Alle Vorstandsmitglieder sind nach Innen gleichberechtigt.

6. Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich einen politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten Finanzbericht vorlegen.

7. Der Vorstand insgesamt muss mindestens zur Hälfte aus FIT-Personen bestehen.

8. Wenn ein FIT\*-Platz nicht durch eine FIT\*-Person besetzt werden kann, entscheiden die anwesenden FIT\* Mitglieder, ob der Platz für eine FIT\*-Person freigehalten wird.

9. Gleichzeitige Mitgliedschaften im Vorstand der GJ Mülheim und in einem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND, im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, in einem Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstandes von BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN, des Europaparlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages schließen sich aus (Ämterhäufung).

10. Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich.

11. Ab der zweiten aufeinanderfolgenden Wiederwahl in den Vorstand der GJ Mülheim benötigt die:der Kandidat:in eine 2/3-Mehrheit. Wiederwahlen sind möglich.

12. Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind unter anderem: Mitgliedervernetzung, Finanzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Koordinierung von Bildungsangeboten, Bündnisarbeit und Kooperation.

#### §7 Allgemeine Bestimmungen

1. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Antrag eines Mitgliedes können diese jedoch geheim durchgeführt werden. Wahlen sind immer geheim durchzuführen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

4. Die Sitzungen aller Organe der GJ Mülheim sind öffentlich, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden die Nichtöffentlichkeit beschließt.

#### §8 Auflösung

1. Die Auflösung der Grünen Jugend Mülheim kann nur durch eine eigens dafür einberufene MV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Das Restvermögen fällt, sofern die KMV nichts anderes beschließt, an Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Mülheim an der Ruhr, mit der Auflage es für die Förderung der Jugend in der Partei zu verwenden.

*Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2020*